



Fragen und Antworten zu Einrichtungsschließung und Notbetreuung

Die Corona-Krise fordert uns alle, verantwortlich mit der Situation umzugehen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Situation wird viele Fragen aufwerfen, die nicht alle sofort umfänglich beantwortet werden können. Wir setzen und hoffen auf große Problemlösungskompetenz vor Ort in dieser Notlage.

Es gilt:

- Der Unterricht fällt ersatzlos aus, ebenso der Betrieb von allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen.
- Die Kinder und Jugendlichen sollen zuhause sein.
- Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen findet statt.

Zu den derzeit wichtigsten Fragestellungen finden Sie hier Orientierung:

Für wen ist die Notbetreuung?

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen und der Daseinsvorsorge tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- besondere Härtefälle (etwa drohende Kündigung oder erheblichen Verdienstausfall) gehören dazu.

An welchen Schulen findet Notbetreuung statt?

Grundsätzlich an jeder Schule, die die Kinder und Jugendlichen der 1. - 8. Klasse sonst besuchen. Informationen hierzu erteilt die Schulleitung oder der Schulträger vor Ort.

Dürfen Eltern die Schule betreten?

Grundsätzlich sollen möglichst wenige Aktivitäten an den Schulen stattfinden. Kontakte sollen auf das nötigste Maß reduziert werden. Es besteht kein Betretungsverbot, nur Unterrichtsverbot.

*Wie verhalte ich mich als Erziehungsberechtigte*r meinem Arbeitgeber gegenüber, wenn ich meine Kinder zuhause betreuen muss (nicht zugehörig zu den Berufsgruppe und kein Härtefall)?*

Diese Fragen können nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber geklärt werden. Wir brauchen das Verständnis und die Solidarität aller!

Findet die Schülerbeförderung weiterhin statt?

Ja, der Schulträger sorgt dafür.

Gibt es ein Mittagessen?

Nein, die Notfallbetreuung sieht grundsätzlich kein Mittagessen vor.

Was passiert mit Schulen, über die das Gesundheitsamt eine Quarantäne verhängt?

Für sie besteht ein Betretungsverbot. Kinder dieser Einrichtung können an anderen Schulen betreut werden, sofern sie nicht unter häuslicher Absonderung oder Quarantäne stehen. Antworten im Einzelfall erteilt die Schulleitung.

Was darf an der Schule außer Betreuung stattfinden?

Grundsätzlich sollen möglichst wenige Aktivitäten an den Schulen stattfinden. Kontakte sollen auf das nötigste Maß reduziert werden. Home-Office soll genutzt werden. Die Schulleitung entscheidet vor Ort.

Dürfen Unterrichtsmaterialien mit nach Hause genommen werden?

Der Unterricht findet nicht statt, lernen ist nicht verboten.

Dürfen Prüfungen durchgeführt und Noten erteilt werden?

Nein, beides sind unterrichtliche Aktivitäten, die verboten sind.